

Bundesgesetzblatt ²⁴⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1985

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 85	Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften neu: 2032-18; 2032-1, 2030-25, 53-4, 2030-2, 2031-1	2466
20. 12. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft 791-2	2473
20. 12. 85	Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 8253-1	2474
20. 12. 85	Drittes Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – 3. ASEG) 8251-1, 8251-2, 8252-1, 86-7-1, 827-13, 8232-4, 821-2, 53-2	2475
20. 12. 85	Siebtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 810-1, 810-1-33, 86-5, 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 830-2, 810-31	2484
19. 12. 85	Verordnung über Angaben zu den Krediten an ausländische Kreditnehmer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Länderrisikoverordnung – LrV) neu: 7610-2-12	2497
19. 12. 85	Verordnung über die Einreichung quotal zusammengefaßter Monatsausweise nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung – MonAwV) neu: 7610-2-13	2501
20. 12. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes 2110-4-2	2510
20. 12. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Körnung von Ebern 7824-4-6	2526
20. 12. 85	Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe neu: 2170-3-7; 29-18	2527
20. 12. 85	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	2528

Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 weiter gewährt, bis dem Beamten ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,“

3. § 29 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Dienst der Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages, der Landtage oder im Dienst kommunaler Vertretungskörperschaften.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß

dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt."

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat „Absätze 5 und 6“ durch das Zitat „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

5. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.“

6. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung von Kaufkraftzuschlägen zugrunde gelegt:

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 siebzig vom Hundert und

2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert.

Ist der Kaufkraftzuschlag geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt.“

7. In § 55 Abs. 6 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 4 a“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 bis 4“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird abweichend von § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als einundzwanzig vom Hundert,

2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als fünfundzwanzig vom Hundert

der Bezüge nach Satz 1, so wird auf den Mehrbetrag ein Mietsonderzuschlag in Höhe von siebzig vom Hundert gewährt.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderzuschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrun-

delegierung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 58 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

11. In § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

12. Die Vorbemerkung Nummer 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,

c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt „und 2“.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch „Absatz 2 Satz 3“.

13. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besoldungsgruppe A 1
Grenadier, Flieger, Matrose ¹⁾“

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.“

b) In Besoldungsgruppe A 2 werden bei den Grundamtsbezeichnungen „Oberamtsgehilfe“ und „Oberbetriebsgehilfe“ jeweils die Fußnotenhinweise „³⁾“ und die Fußnote 3 gestrichen.

c) In Besoldungsgruppe A 3

aa) werden in der Fußnote 3 die Worte „der Länder“ gestrichen,

werden angefügt:

bb) bei den Grundamtsbezeichnungen „Hauptamtsgehilfe“, „Hauptbetriebsgehilfe“, „Oberaufseher“, „Oberschaffner“ und „Oberwachtmeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „⁴⁾“,

cc) die Fußnote

„⁴⁾ Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.“

d) In Besoldungsgruppe A 5 werden angefügt:

aa) bei der Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „⁵⁾“,

bb) die Fußnote

„⁵⁾ Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 3 nicht zu.“

14. Anlage V erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

15. In Anlage IX werden

a) bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag „40“ durch den Betrag „67“ ersetzt,

b) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnote „⁵⁾“ mit dem Betrag „103,12“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „dieses Amtes“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

2. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14 a

Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von siebzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14 a finden keine Anwendung.“

4. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 und § 14 a finden keine Anwendung.“

5. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1 Satz 2,“ die Worte „§ 14 a,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt II Nr. 2 folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 26 a“.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „seines letzten Dienstgrades“ die Worte „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eingefügt.

3. Nach § 26 wird eingefügt:

„§ 26 a

Vorübergehende Erhöhung
des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Soldat im Ruhestand

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
3. einen Ruhegehaltssatz von siebzig vom Hundert noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, bis zum Höchstsatz von siebzig vom Hundert.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Soldat im Ruhestand das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Soldat im Ruhestand

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr berufsunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Ein-

tritt des Berufssoldaten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.“

4. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand finden § 26 Abs. 3 und § 26 a keine Anwendung.“

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes werden nach den Worten „§ 26 Abs. 1 und 2,“ die Worte „§ 26 a,“ eingefügt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Übergangsregelung

Beamte, Richter oder Soldaten, denen für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Ortszuschlag der Stufe 2 zu gewährt war, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechendes gilt für den Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß auch für am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Änderung in der Anlage IX bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a dieses Gesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger deren Versorgungsbezügen die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 14 dieses Gesetzes sind Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(4) Artikel 2 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger.

(5) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(6) Anträge nach § 14 a Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für Anträge nach § 26 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreiundsechzigste“ durch das Wort „zweiundsechzigste“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 23 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel V § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und erhält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

Artikel 8

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversor-

gungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
 1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979; Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab 1. Januar 1986;
 2. Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Anlage zu Artikel 1 Nr. 14
(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1 062,33	1 174,21	1 286,09	1 397,97	1 509,85	1 621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1 046,00	1 157,88	1 269,76	1 381,64	1 493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1 080,94	1 192,82	1 304,70	1 416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1 039,07	1 150,95	1 262,83	1 374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM
Tarifklasse II 463,13 DM

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates
zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft**

Vom 20. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird wie folgt gefaßt:
„Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Gesetz
über die Erhebung der Künstlersozialabgabe
in den Jahren 1986 und 1987**

Vom 20. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), geändert durch Artikel 10 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „1983 und 1984“ durch die Worte „1983, 1984, 1986 und 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Drittes Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – 3. ASEG)

Vom 20. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer“ die Worte „, mitarbeitende Familienangehörige, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird angefügt:
„Mitarbeitende Familienangehörige sind
 - a) Verwandte bis zum dritten Grade,
 - b) Verschwägernte bis zum zweiten Grade und
 - c) Pflegekinder (Personen, mit denen der landwirtschaftliche Unternehmer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat)
 eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung nach § 41 des Bewertungsgesetzes sind nur mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten „vorzeitigen Altersgeldes“ die Worte „oder eines Hinterbliebenengeldes“ sowie nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält Altersgeld, wenn er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 180 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und
- c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Bei der Ermittlung der Kalendermonate vom Beginn der Beitragspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und der 25 Jahre nach Satz 1 Buchstabe b bleiben Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes oder der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Beitragspflicht nach § 14 unberücksichtigt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält vorzeitiges Altersgeld, wenn er

- a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
- b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zum Kalendermonat, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der zehn Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und
- c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ jeweils die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwer“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend Absatz 1

Altersgeld und entsprechend Absatz 2 vorzeitiges Altersgeld. Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 a Satz 1 Buchstabe b bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode erfüllt hat. Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt hat."

4 § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Nach dem Tode eines mitarbeitenden Familienangehörigen wird Waisengeld entsprechend Absatz 1 gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

5. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben „d)“ werden die Worte „sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder“ eingefügt.

bb) In Buchstabe f werden nach den Worten „60 Kalendermonate Beiträge“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger entsprechend Absatz 1, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt.“

6. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c

(1) Nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (Absatz 2) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens den Grenzwert

nach Absatz 3 nicht überschreiten. Sind beide Ehegatten nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.

(2) Einkommen nach Absatz 1 sind

a) Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft,

b) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,

c) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, soweit es nicht nach § 779 c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen.

(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vohundertanteile

a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,2fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und

b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Die einzelnen Vohundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(4) Maßgebend für das Kalenderjahr sind die am 30. November des vergangenen Jahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. November des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht maßgebend. Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, gelten diese als ein Unternehmen.

(5) Für die Zuschußberechtigung der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß nur das Einkommen einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt wird.

(6) Für nach § 27 Beitragspflichtige gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgel-

des, Hinterbliebenengeldes oder einer Landabgaberechte sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gewährt wird, solange noch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(7) Auf Antrag des Berechtigten sind wesentliche Minderungen des Einkommens nach Absatz 1 vom Zeitpunkt ihres Eintritts, frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu berücksichtigen.

(8) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß einem nach § 14 beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer abweichend von Absatz 1 ein Zuschuß zu seinem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen auch dann gewährt wird, wenn

- a) der Grenzwert nach Absatz 3 überschritten ist,
- b) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt und
- c) das Einkommen (Absatz 2) ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Beiträgen“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des entsprechend Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn

- a) das Unternehmen im Sinne des § 2 a Abs. 2 abgegeben wurde oder
- b) Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener nicht erfüllt sind; Absatz 1 c Satz 3 gilt."

c) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Sind neben Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 2 oder § 2 a Abs. 1 erfüllt, wird die laufende Geldleistung entsprechend Absatz 1 berechnet. Bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 werden die als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichteten Beiträge mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt. Bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bei den Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27 sowie bei den Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger jeweils weni-

ger als zwölf, mindestens aber insgesamt zwölf Kalendermonate an Beiträgen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres unberücksichtigt, werden zwölf Kalendermonate an Beiträgen mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes nach § 2 oder § 3 das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt."

e) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Erhält ein Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als Unternehmer und der andere Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als mitarbeitender Familienangehöriger, darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nach Absatz 1 nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben."

f) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag bleibt unberührt."

g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wird die laufende Geldleistung um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung, § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes der Kürzung nach Satz 1 vor. Satz 1 gilt nicht bei Bezug von

a) vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind,

b) laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige.

Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten unter den Voraussetzungen des § 2

Abs. 1 Altersgeld. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 60. Lebensjahr oder vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 65. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, erhalten sie anstelle des vorzeitigen Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes Altersgeld; dies gilt entsprechend für Leistungen an Witwen oder Witwer mitarbeitender Familienangehöriger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 a Satz 2 vorliegen."

8. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Der Zuschuß zum Beitrag beträgt bei Berechtigten, bei denen die Summe der für den Grenzwert maßgebenden Vohundertanteile (§ 3 c Abs. 3 bis 7)

- a) 66,66 überschreitet, das Einfache des Grundbetrages (Zuschußklasse I),
- b) 33,34 bis 66,66 ergibt, das Zweifache des Grundbetrages (Zuschußklasse II),
- c) höchstens 33,33 ergibt, das Dreifache des Grundbetrages (Zuschußklasse III).

Für mitarbeitende Familienangehörige wird der Zuschuß in halber Höhe gewährt.

(2) Die Zuschüsse betragen insgesamt 7,5 vom Hundert der nach § 13 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel. Überschreiten die Aufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag eines Kalenderjahres diesen Betrag oder erreichen sie ihn nicht, findet ein Ausgleich nicht statt.

(3) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 2 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 1 Satz 1 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl ist mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Der Grundbetrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das Kalenderjahr geltenden Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(5) Die Zuschüsse nach § 3 c Abs. 8 betragen insgesamt höchstens 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Die Höhe dieser Zuschüsse ergibt sich, indem der Betrag nach Satz 1 durch die Zahl der Zuschußberechtigten geteilt wird; der Zuschuß wird auf volle Deutsche Mark abgerundet und beträgt höchstens 240 Deutsche Mark pro Kalenderjahr. Er wird in einer Summe ausgezahlt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung des Bundesrates Antragsfristen mit ausschließender Wirkung sowie das weitere Verfahren bestimmen."

9. § 6 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit hat.“

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer“ durch die Worte „Erwerbsfähigkeit der nach § 14 Beitragspflichtigen“ ersetzt.

11. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5) des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,“

bb) In Buchstabe d werden die Worte „oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers“ durch die Worte „, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen der Witwe oder des Witwers ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „als Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.

dd) Dem bisherigen Text wird angefügt:
„Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „gilt Absatz 1 ohne die Buchstaben d und e“ durch die Worte „gelten Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 2 nicht“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablauf“ die Worte „, der Zuschuß zum Beitrag vom Beginn“ eingefügt.

b) In Absatz 6 a werden die Worte „oder Übergangshilfe“ gestrichen und die Worte „Kranken-

geld oder Übergangsgeld“ durch die Worte „Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag ist für alle beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer und nach § 27 Beitragspflichtigen gleich; für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrages des Unternehmers.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beiträge sind monatlich fällig. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages aufrechnen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80,3“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten, an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a und deren Hinterbliebene sowie für die Leistungen und Leistungsanteile, die auf Grund von Beiträgen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Kosten des Zuschusses zum Beitrag nach § 3 c Abs. 8 trägt der Bund bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark pro Kalenderjahr.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beitragspflichtig ist

a) vorbehaltlich der Absätze 2, 6, 7 und des § 37 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1) und

b) jeder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherte oder nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht befreite mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 Abs. 3, der nicht nach Buchstabe a oder § 27 beitragspflichtig ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß

a) eine Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten nicht erforderlich ist und

b) die Beitragspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b kraft Gesetzes erneut beginnt, wenn

aa) sich der mitarbeitende Familienangehörige nach Absatz 2 Buchstabe a hat befreien lassen und

bb) das auf Grund seiner Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger bestehende rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der landwirtschaftliche Unternehmer trägt auch den Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige. Betreibt ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, wird nur ein Beitrag entrichtet.“

16. Dem § 22 Abs. 5 wird angefügt:

„Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen legt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vor.“

17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Landwirtschaftliche Unternehmer“ ersetzt und nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden nach den Worten „vorzeitiges Altersgeld“ die Worte „oder Hinterbliebenengeld“ und nach den Worten „vorzeitigen Altersgeldes“ die Textstelle „Hinterbliebenengeldes“ eingefügt.

18. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag“ eingefügt.

cc) Dem Satz 2 wird angefügt:

„Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen werden auf Antrag die Beiträge, die nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b entrichtet wurden, erstattet, wenn

- a) seit dem Ende der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 1 mindestens zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine nach diesem Gesetz beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist und
- b) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind oder im Zeitpunkt der Antragstellung für weniger als 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.
- Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Zuständig für die Beitragserrstattung ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.“
19. In § 28 werden nach dem Wort „Kalendermonaten“ die Worte „als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27“ eingefügt.
20. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die landwirtschaftliche Alterskasse zahlt das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld nach § 2 in Höhe eines Drittels des Betrages, der vor Anwendung dieser Vorschrift von der landwirtschaftlichen Alterskasse an den Leistungsberechtigten ausgezahlt worden wäre, an den Ehegatten des Leistungsberechtigten aus. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Ehe erst nach der Bewilligung eines Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes geschlossen worden ist,
- b) der Ehegatte des Leistungsberechtigten nicht hauptberuflich im Betrieb des Berechtigten mitgearbeitet hat oder
- c) der Ehegatte des Leistungsberechtigten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder selbst ein Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld bezieht.
- Soweit die landwirtschaftliche Alterskasse an den Ehegatten des Leistungsberechtigten ausgezahlt hat, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen die landwirtschaftliche Alterskasse als erfüllt. Der Ehegatte des Leistungsberechtigten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse die Auszahlung nach Satz 1 ablehnen; ist bereits an den Ehegatten ausgezahlt worden, gilt die Erklärung mit Ablauf des auf ihren Zugang folgenden Kalendermonats.“
21. Dem § 32 wird angefügt:
- „§ 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den gleichen Zeitraum gezahlte Zuschüsse zum Beitrag gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen sind.“
22. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.
23. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
24. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 a, 1 c und 5 entsprechend.“
25. § 40 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird Buchstabe b gestrichen und die Buchstaben c, d und e werden Buchstaben b, c und d.
- bb) In Satz 2 werden die Textstelle „Abs. 1 Satz 2 und“ gestrichen und folgender Halbsatz am Ende eingefügt:
- „; sind für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet, gilt § 40 Abs. 4 auch für Ehegatten und hinterbliebene Ehegatten mitarbeitender Familienangehöriger“.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Betrages.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Altersgeld, entsprechend § 3 Abs. 2 vorzeitiges Altersgeld und entsprechend § 3 b Abs. 1 Hinterbliebenengeld, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres und des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich. Waisengeld wird entsprechend § 3 a gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich.“
26. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Strukturverbesserung“ die Worte „vor dem 1. Januar 1984“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben, von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag gewährt worden, sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet worden sind, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder

besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag beträgt abweichend von § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 25 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird der Zuschuß zum Beitrag für das Jahr 1986 vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum 30. September 1986 gestellt wird.“

2. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

(1) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1986 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.

(2) § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung gilt für die Zeit nach dem 31. Dezember 1985 auch für Fälle, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist und der Hinterbliebene das 45. Lebensjahr vor diesem Zeitpunkt vollendet hatte. Satz 1 gilt entsprechend für eine laufende Geldleistung nach § 40 a Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

(3) § 9 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt für Leistungen, auf die zu diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hat, für Bezugszeiten nach diesem Zeitpunkt weiter, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(4) Für nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet haben, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980

bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet. Leistungsanteile, die auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht berücksichtigt.

(5) Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für jeden Kalendermonat, in dem die in § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Personen mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet, wenn sie

- für ihre Tätigkeit als mitarbeitende Familienangehörige in diesem Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren oder ohne den nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gestellten Antrag versichert gewesen wären und
- nach § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur deshalb nicht beitragspflichtig waren, weil sie eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Mai 1980 zurückgelegt haben.

(6) Bei Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte stehen die nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung entrichteten Beiträge den als landwirtschaftlicher Unternehmer entrichteten Beiträgen gleich.

(7) § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt nur für nach dem 31. Dezember 1985 bewilligte Altersgelder und vorzeitige Altersgelder.“

3. Die §§ 7 bis 9 werden gestrichen.

4. § 9 c erhält folgende Fassung:

„§ 9 c

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1986 beträgt 152 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Text wird Absatz 1.
- Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die nur auf Grund des § 2 Abs. 1 a

versichert sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einem Träger der Krankenversicherung freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.“

2. § 67 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „des Unternehmerbeitrags“ durch die Worte „des in Satz 1 genannten Unternehmerbeitrags“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 genannten Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den Beiträgen nach Absatz 2 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen.“

3. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die zuständige Krankenkasse hat eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag des Befreiten zu widerrufen, wenn dieser ohne Befreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig wäre; der Antrag ist bis zum 31. März 1986 oder binnen drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen für diese Versicherungspflicht zu stellen.“

b) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 1 wird nach der Textstelle „(BGBl. I S. 905)“ jeweils eingefügt:

„oder auf Grund des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475)“.

c) In Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 a Satz 2 werden die Worte „des genannten Gesetzes“ jeweils durch die Worte „der genannten Gesetze“ ersetzt.

4. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

„§ 118

Tritt ein in § 4 a Abs. 2 bezeichneter Versicherter bis zum 31. März 1986 nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung einem Träger der Krankenversicherung bei, so gelten die in § 176 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannte Einkommensgrenze und § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Zuschuß zum Beitrag,“.

2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h; in Buchstabe h wird das Wort „Unternehmer“ durch die Worte „Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1972“ durch „1979“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b steht für Bezugszeiten vom 1. Juli 1985 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleich, wenn die Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1977 bewilligt wurde und der Bezieher dieser Rente nach deren Beginn bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder dem Beginn eines Altersruhegeldes keine Pflichtbeiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt hat.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens 70 Deutsche Mark“ durch die Worte „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich in einer Summe ausbezahlt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „und durch schriftlichen Verwaltungsakt“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 wird gestrichen.

Artikel 6

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.
2. In § 52 b Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „Buchstabe c“ gestrichen.

2. In § 50 c Abs. 1 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Dem § 14 b Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, wird angefügt:

„Sind Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Siebtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Vom 20. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Teilzeitunterricht)“ gestrichen und vor den Worten „berufsbegleitendem Unterricht“ das Wort „Teilzeitunterricht“ und ein Komma eingefügt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrgangsgebühren“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.“
3. In § 40 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „gilt nicht“ die Worte „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ eingefügt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“ die

Worte „oder berufsbegleitendem Unterricht“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder Absatz 2 b“ eingefügt.

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 der Satzteil „der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt“ durch den Satzteil „der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „73“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 a wird der Satzteil „kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewähren“ durch den Satzteil „wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 b wird eingefügt:

„(2 b) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht,

1. die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist oder

2. die nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein

Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann,

ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmern, die vor dem 1. Januar 1990 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt."

d) Der bisherige Absatz 2 b wird Absatz 2 c.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist;
2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die zu dem in § 46 Abs. 1 Satz 5 genannten Personenkreis gehören und nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben;
3. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2 a oder 2 b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt."

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
 „Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 b Nr. 1 erzielt wird.“

g) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2 und 2 a“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2, 2 a und 2 b“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Frist von drei Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und die überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4, und in Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 b Nr. 1 sowie nach § 45 erhalten auch Antragsteller, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 49 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Satz 1 auch, wenn mit dem Arbeitnehmer ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird. Für Arbeitnehmer, die vor dem

1. Januar 1990 eingestellt werden, gilt Satz 2 bis zum Ablauf der Förderungsfrist.“

9. Die Überschrift vor § 53 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Unterabschnitt
Förderung der Arbeitsaufnahme und
der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“.

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei kann sie zulassen, daß die Verminderung nach Absatz 1 Satz 4 später beginnt, wenn die Leistungen länger als zwölf Monate gewährt werden.“

11. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden für längstens 13 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zehn Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.

(3) Die Bundesanstalt gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Bundesanstalt für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat, höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat.

(4) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Sie kann dabei Ausnahmen von der Dauer der vorausgehenden Arbeitslosigkeit nach Absatz 1 Satz 1 zulassen und die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren.“

12. In § 58 Abs. 1 b Satz 2 wird der Satzteil „sie sollen nicht länger als ein Jahr und können in begründeten Einzelfällen bis zur Dauer von zwei Jahren gewährt werden“ durch den Satzteil „sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt“ ersetzt.

13. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Die Frist von fünf Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6, und in Satz 5 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„Der Anspruch besteht auch für Behinderte, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 der Satzteil „der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt“ durch den Satzteil „der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 7 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

14. § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4

und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 vom Hundert."

15. In § 70 werden die Zahlen „119, 120,“ durch die Worte „119 bis 120,“ und die Worte „127 und 132“ durch die Worte „127, 132 und 132 a“ ersetzt.

16. In § 87 werden die Worte „127 und 132“ durch die Worte „127, 132 und 132 a“ ersetzt.

17. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „gemeldet“ die Worte „oder in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1990 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.“

18. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „20 Stunden“ jeweils durch die Worte „19 Stunden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden wöchentlich vorgeschrieben ist oder“ gestrichen.

19. Dem § 103 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner Regelungen treffen, die die Besonderheiten des § 105 c berücksichtigen.“

20. Folgender § 105 c wird eingefügt:

„§ 105 c

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Vom 1. Januar 1990 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2

drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersruhegeld beantragt.“

21. § 106 a erhält folgende Fassung:

„§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist tritt eine auf sieben Jahre erweiterte Rahmenfrist.

2. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens

a) 1 260 Tagen eine Anspruchsdauer von 364 Tagen und

b) 1 440 Tagen eine Anspruchsdauer von 416 Tagen.

3. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 49. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens

a) 1 620 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen und

b) 1 800 Tagen eine Anspruchsdauer von 520 Tagen.

4. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 54. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens

a) 1 980 Tagen eine Anspruchsdauer von 572 Tagen und

b) 2 160 Tagen eine Anspruchsdauer von 624 Tagen.

5. Die Dauer des Anspruchs erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind, bei

a) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 416 Tage,

b) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 520 Tage,

c) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 624 Tage.“

22. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung“ eingefügt.
23. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 vom Hundert,“.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe A) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist;“.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (Leistungsgruppe B) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist;“.
- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind“ durch die Worte „Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag“ ersetzt und das Wort „verheirateten“ gestrichen.
- dd) In Buchstabe d werden das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt und das Wort „verheirateten“ gestrichen.
- ee) In Buchstabe e wird das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt.
24. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwanzig Tage“ durch die Worte „sechzig Tage“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
- c) Absatz 5 a wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.“
25. § 115 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 115
- (1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche, in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 30 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt. Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht.
- (2) Für selbständige Tätigkeiten gilt Absatz 1 entsprechend.“
26. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Sperrzeit umfaßt zwei Wochen
1. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, wenn der Arbeitslose eine bis zu vier Wochen befristete Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat.“
27. In § 119 a werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
28. In § 125 Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.
29. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahre“ durch die Worte „mindestens 720 Tage“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsver-

hältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre

b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.“

30. Dem § 128 a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.“

31. § 132 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt ist berechtigt, zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Außenprüfung ist im Einzelfall schriftlich durch den Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Vertreter anzuordnen. Regelmäßige Außenprüfungen dürfen nicht angeordnet werden. Wiederholte Außenprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur angeordnet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Prüfungsanordnung ist dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Prüfer haben sich auszuweisen.“

32. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „die nach § 186 beitragspflichtigen Leistungsträger und Unternehmen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

33. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht“ durch die Worte „vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung“ durch die Worte „innerhalb der Vorfrist“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend,

2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 540 Kalendertage rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und

3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestanden hat, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die erweiterte Vorfrist gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1993 ausgeübt worden sind.“

d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und 2.“ gestrichen.

34. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie

für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben,
58 vom Hundert,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 2 bis 7 und 9 ergibt, für die Zeit einer nach § 134 Abs. 3 a gleichgestellten Beschäftigung jedoch das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7, für die Zeit einer solchen Beschäftigung zur Berufsausbildung die Hälfte dieses Arbeitsentgelts.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 2 a werden die Worte „oder Abs. 5 a“ gestrichen.

d) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2 b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 7 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(2 c) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2 b gemindert.“

35. In § 137 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.“

36. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden das Zitat „(§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes)“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.“

37. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber sowie über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltspflicht gilt § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wer

1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Bundesanstalt über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Bundesanstalt darf eine Auskunft über die Beschäftigung des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nur verlangen, wenn dieser im Einzelfall eingewilligt hat.

(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat dieser Ehegatte oder Partner der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(6) Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 2 bis 5 der Vordruck der Bundesanstalt zu benutzen.“

38. In § 145 Nr. 2 werden die Worte „oder § 144 Abs. 3 verpflichtet ist“ durch die Worte „oder § 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist“ ersetzt.

39. In § 154 Abs. 1 werden nach den Worten „weil der Anspruch wegen“ die Worte „der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 115 gemindert war oder wegen“ eingefügt.

40. § 163 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des tatsächlich entrichteten Beitrages nach Satz 1.“

41. In § 168 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

42. In § 171 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

43. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

44. § 174 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „2,15“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 betragen die Beiträge 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.“

45. Dem § 186 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankentagegeld zahlen, wenn

1. eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist und
2. für die Zeiten keine Beiträge nach Absatz 1 oder 2 zu zahlen sind.

Für die Berechnung der Beiträge sind ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze (§ 174) maßgebend. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Der Bundesanstalt sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von 10 vom Hundert der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Absatz 4 gezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung regeln.

(4) Die Beiträge, die von Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu zahlen sind, können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die

Bundesanstalt Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsberechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(5) Die Beiträge werden an die Bundesanstalt entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegenstehen.“

46. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Berufung für weitere Amtszeiten von jeweils vier Jahren ist zulässig. Die Beamten sind verpflichtet, nach Ablauf der ersten Amtszeit einer erneuten Berufung Folge zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit (Absatz 2) finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamten auf Zeit (Absatz 2) treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(6) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.“

47. § 217 Abs. 1 wird aufgehoben.

48. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden das Zitat „§ 144 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 178 Abs. 3“ die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird die Textstelle „Satz 2“ gestrichen.

49. In § 231 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Zitat „§ 178 Abs. 2“ das Zitat „, § 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

50. In § 237 werden das Zitat „§ 44 Abs. 2 b“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2 c“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 177 Abs. 2“ das Zitat „, § 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

51. Nach § 241 wird eingefügt:

„§ 241 a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich:

1. Zeiten einer einstufigen Juristenausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung vom Beginn des vierten Jahres der Ausbildung an,

2. Zeiten einer einphasigen Lehrerausbildung nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 337),

a) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Primarbereich oder Sekundarbereich I vom Beginn des vierten Jahres,

b) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Sekundarbereich II oder die Sonderpädagogik vom Beginn des fünften Jahres

der Ausbildung an.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung nur unterbrochen worden ist.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem 1. Januar 1986 beendet worden, so tritt an die Stelle des Tages, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (§ 134 Abs. 1 Nr. 4), der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der Arbeitslose innerhalb von sechs Monaten nach dem 31. Dezember 1985 die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslose nach Beendigung der Ausbildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b, Abs. 2 oder Abs. 3 innerhalb eines Jahres erfüllt hat. In den Fällen des Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 Abs. 7.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 31. Dezember 1985.

(4) Soweit Ansprüche auf Erstattung von Arbeitslosenhilfe darauf beruhen, daß die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten für die Zeit vor dem

1. Januar 1986 keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen, ist die Erstattung ausgeschlossen; bereits erstattete Beträge sind zurückzuzahlen.“

52. Nach § 242 e wird eingefügt:

„§ 242 f

(1) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist und die im Dezember 1985 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 bis unter 20 Stunden ausgeübt haben, ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1986. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(2) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von mindestens 312 Tagen am 30. oder 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft, so erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 1986

das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf 416 Tage, das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf 520 Tage, das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf 624 Tage.

(3) § 111 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1986, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(4) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I eingetragen ist,

1. auf Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zur Beendigung der Maßnahme,

2. auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zum 30. Juni 1987,

3. auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zum Ablauf des am 1. Januar 1986 laufenden Bewilligungszeitraums (§ 139 a Abs. 1),

4. auf Ansprüche auf Kurzarbeitergeld für zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3, die bis zum 31. März 1986 begonnen haben,

5. auf Ansprüche auf Schlechtwettergeld, die bis zum 31. März 1986 entstanden sind,

anzuwenden.

(5) § 112 Abs. 3 und 5 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(6) § 119 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Sperrzeiten, die vor dem 1. Januar 1986 eingetreten sind, aber erst nach dem 31. Dezember 1985 enden. Diese Sperrzeiten enden jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1985.

(7) Die Erstattungspflicht nach § 128 tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist und

1. die Voraussetzungen des § 128 nur deshalb erfüllt werden, weil die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf mehr als 468 Tage verlängert worden ist, oder
2. der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2, wenn vor dem 6. Dezember 1985 das Arbeitsverhältnis gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 30. Juni 1987 endet. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(8) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist.

(9) § 136 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986, wenn die Entscheidung, mit der die Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung neu festgesetzt worden ist, am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

(10) Liegt das Ende des Bemessungszeitraums am 1. Januar 1986 länger als drei Jahre zurück, so ist das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt vom ersten Anpassungstag (§ 112 a Abs. 1 Satz 1) an, der nach dem 1. Januar 1986 liegt, nach § 136 Abs. 2 b neu festzusetzen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(11) In § 138 Abs. 1 Nr. 2 treten für das Jahr 1986 an die Stelle des Betrages von „150 Deutsche Mark“ der Betrag von „115 Deutsche Mark“ und an die Stelle des Betrages von „70 Deutsche Mark“ der Betrag von „55 Deutsche Mark“. § 138 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Satzes 1 ist auch auf Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

Artikel 2

Änderung des Bildungsbeihilfengesetzes

Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I

S. 641), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „22. Lebensjahr“ durch die Worte „25. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmekosten“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 311 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 381 Abs. 6 wird gestrichen.
3. In § 514 Abs. 2 werden nach dem Zitat „§§ 318, 381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3“ die Worte „und Abs. 6“ gestrichen.
4. In § 568 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
5. In § 1227 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
6. In § 1241 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
7. § 1395 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei

Jahre" durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß" durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,

b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,".

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.

2. In § 18 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75" durch die Zahl „80" und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65" durch die Zahl „70" ersetzt.

3. § 117 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre" durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß" durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,

b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,".

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

2. In § 40 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75" durch die Zahl „80" und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65" durch die Zahl „70" ersetzt.

3. § 140 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre" durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß" durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,

b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,".

Artikel 7

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung steht nicht entgegen, daß ein Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 1248 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung werden auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1395 b der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder
2. vor dem 6. Dezember 1985 gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Artikel 8**Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird angefügt:

„(4) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes steht nicht entgegen, daß ein Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden

auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder
2. vor dem 6. Dezember 1985 gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Artikel 9**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(6) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes steht nicht entgegen, daß ein Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 48 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis
1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder
 2. vor dem 6. Dezember 1985 gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind.“

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
über Angaben zu den Krediten an ausländische Kreditnehmer
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Länderrisikoverordnung – LrV)**

Vom 19. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) wird im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

Voraussetzungen und Umfang der Meldepflicht

(1) Kreditinstitute, bei denen das Volumen der Kredite an Kreditnehmer mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über das Kreditwesen einhundert Millionen Deutsche Mark am Ende eines Kalendervierteljahres übersteigt, haben nach diesem Stand mit dem Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG“ (Anlage) der Deutschen Bundesbank Angaben über diese Geschäfte zu machen. Das Unterschreiten der Grenze für die Meldepflicht zum Ende eines darauffolgenden Kalendervierteljahres ist vordrucklos anzuzeigen.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, bei deren Kreditinstitutsguppe das nach § 10 a Abs. 3 dieses Gesetzes quotale zusammengefaßte Volumen der Kredite an Kreditnehmer mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über das Kreditwesen am Ende eines Kalendervierteljahres einhundert Millionen Deutsche Mark übersteigt, haben nach diesem Stand mit dem Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG“ (Anlage) der Deutschen Bundesbank Angaben zu diesen Geschäften der Kreditinstitutsguppe zu machen. Nachgeordnete Kreditinstitute sind verpflichtet, dem übergeordneten Kreditinstitut die für die Meldung erforderlichen Angaben zu machen. § 10 a Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Ausnahmen von der quotalen Zusammenfassung gilt entsprechend. Das Unterschreiten der Grenze für die Meldepflicht zum Ende eines darauffolgenden Kalendervierteljahres ist vordrucklos anzuzeigen.

(3) Bei der Ermittlung der Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind alle Kredite (Zusagen und Inanspruchnahmen) im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ungekürzt zu berücksichtigen; § 20 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 2

Einreichungsweg und Einreichungstermin

(1) Die Meldungen sind in vierfacher Ausfertigung der für das Kreditinstitut oder das übergeordnete Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Kalendervierteljahres, beginnend am 31. Dezember 1985, bis spätestens zum letzten Geschäftstag des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats einzureichen.

(2) Die Landeszentralbanken leiten die Meldungen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen weiter.

§ 3

Rückmeldungen

Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute, die eine Meldung abgegeben haben, erhalten von der Deutschen Bundesbank eine Rückmeldung mit den für einzelne Angaben der Meldung festgestellten Gesamtergebnissen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kuntze

- Rückseite -

Anmerkungen:

- 1) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen
- amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag,
- amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen.
- 2) Nur ankreuzen, wenn keine Gruppenzugehörigkeit gemäß § 13 a Abs. 2 KWG vorliegt.
- 3) Sämtliche Länderengagements über 1 Mio DM; Reihenfolge nach Maßgabe der Schlüsselnummern des Verzeichnisses der Länder aus der Richtlinie der Deutschen Bundesbank zum Auslandsstatus; zuzüglich DDR (Schlüssel-Nr. 058).
- 4) Alle Kredite gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG ohne Anwendung von Freistellungsregelungen des § 20 KWG und ohne Kompensation mit Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Land; Forderungen der Foreign Banks (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat) an eigene Häuser außerhalb des Geltungsbereichs des KWG sind nicht zu berücksichtigen; gruppeninterne Forderungen sind in der quotal zusammengefaßten Meldung wegzulassen. Bei Einzelmeldungen von gruppenangehörigen Kreditinstituten sind gruppeninterne Forderungen zu berücksichtigen (Bruttoausweis). Zusätzlich sind gruppeninterne Forderungen pro Land in der nächsten Zeile in () anzugeben. Ländermäßige Zuordnung der Kredite nach Schuldnerdomizil; bei Zweigstellen Zuordnung zu dem Land, in dem sie sich befinden.
- 5) Kredite von nachgeordneten Kreditinstituten und Zweigstellen in einem anderen Staat an Kreditnehmer im eigenen Sitzland, die dort in dessen Währung ausgereicht und refinanziert sind.
- 6) Außerhalb des Staates, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, verfügbare Sicherheiten. Wenn sich bei Krediten an Zweigstellen deren Zentrale in einem anderen Land befindet, ist ein als Sicherheit i.S. der Spalten 6 und 7 zu wertender Haftungstatbestand gegeben. Weitere Zweigstellen in anderen Ländern sowie Konzernverbindungen zu Unternehmen in anderen Ländern bleiben hingegen unberücksichtigt.
- 7) Unter Einbeziehung der den Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des KWG im Rahmen des Grundsatzes I gleichgestellten europäischen Einrichtungen (EWG, EGKS, Euratom, EIB).
- 8) Eine in Spalte 8 anzuzeigende Kreditzusage ist gegeben, wenn sich das Kreditinstitut in rechtsgeschäftlich verbindlicher Weise verpflichtet hat, einem anderen Kreditinstitut oder einem Kunden auf dessen Verlangen einen Kredit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG in oder bis zu einer bestimmten Höhe effektiv zur Verfügung zu stellen. Ein nicht ausgeübtes Recht des Kreditinstituts zum freien oder von Bedingungen abhängigen Widerruf der Kreditzusage ist insoweit ohne Bedeutung.
- 9) Angaben nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses; auf identifizierbare zusätzliche Wertberichtigungen während des laufenden Geschäftsjahres kann gesondert hingewiesen werden. Stille Reserven gemäß § 26 a KWG, die nicht bei den in Spalte 3 aufgeführten Krediten gebildet wurden, sind nicht aufzunehmen.

**Verordnung
über die Einreichung quotal zusammengefaßter Monatsausweise
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Monatsausweisverordnung – MonAwV)**

Vom 19. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) wird im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

Vordrucke für die Einreichung

Quotal zusammengefaßte Monatsausweise nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind von den übergeordneten Kreditinstituten im Sinne des § 13 a Abs. 2 dieses Gesetzes mit folgenden Vordrucken einzureichen:

„Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – QV 1/QV 2“ (Anlage 1),

„Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – QA 1/QA 2“ (Anlage 2),

„Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – Forderungen an Nichtbanken – QB 1/QB 2“ (Anlage 3),

„Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG – Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken – QC 1/QC 2“ (Anlage 4).

§ 2

Einreichungsweg und Einreichungstermin

(1) Die quotal zusammengefaßten Monatsausweise sind in vierfacher Ausfertigung der für das übergeordnete Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand des Monatsendes, beginnend am 31. Januar 1986, bis spätestens zum letzten Geschäftstag des folgenden Monats einzureichen.

(2) Die Landeszentralbanken leiten die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen weiter.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kuntze

Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
(Übergeordnetes Kreditinstitut einschl. nachgeordnete Kreditinstitute innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des KWG) 1)

An die Landeszentralbank

zur Weiterleitung an die

Deutsche Bundesbank
B 120

Frankfurt am Main

Übergeordnetes Kreditinstitut: _____

Kreditinstitutsgruppe:
(gemäß § 13 a Abs. 2 KWG) _____

Kreditinstitutsgruppe									
Stand									
Ende:									

Aktiva

Zusatzangaben zu Aktiva

Beträge in Mio DM 2)

QV1

010 Kassenbestand	010	_____	In Position 050 enthalten	
020 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	020	_____	058 eigene Ziehungen	058 _____
030 Postgiroguthaben	030	_____	059 Auslandswechsel	059 _____
040 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	040	_____	In Position 060 enthalten	
050 Wechsel			069 Forderungen an die Deutsche Bundesbank	069 _____
051 bundesbankfähige Wechsel (ohne 052)	051	_____	In Position 090 enthalten (nur zum Jahresende auszufüllen)	
052 bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbare Solawechsel	052	_____	099 Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	099 _____
053 sonstige Wechsel	053	_____		
Summe	050	_____	zu Position 170	
060 Forderungen an Kreditinstitute (einschl. Namensschuldverschreibungen)	060	_____	179 Nennbetrag der eigenen Aktien (Geschäftsanteile)	179 _____
070 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	070	_____	zu Position 180	
080 Anleihen und Schuldverschreibungen	080	_____	189 Nennbetrag der Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	189 _____
090 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Positionen auszuweisen sind	090	_____	zu Position 190	
100 Forderungen an Kunden (einschl. Namensschuldverschreibungen)	100	_____	199 Nennbetrag der eigenen Schuldverschreibungen	199 _____
110 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	110	_____		
120 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	120	_____	Abstimmensumme (058 bis 199)	801 _____
130 Beteiligungen	130	_____		
140 Grundstücke und Gebäude	140	_____		
150 Betriebs- und Geschäftsausstattung	150	_____		
160 Nicht eingezahltes Kapital	160	_____		
170 Eigene Aktien (Geschäftsanteile)	170	_____		
180 Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	180	_____		
190 Eigene Schuldverschreibungen	190	_____		
195 Leasinggegenstände 3)	195	_____		
200 Sonstige Aktiva (ohne Leasinggegenstände)				
201 ausgewiesener Verlust	201	_____		
202 Rechnungsabgrenzungsposten f. Sparbriefe u. ä. Abzinsungspapiere	202	_____		
203 Aktiva saldo der schwebenden Verrechnungen einschl. Saldo aus der quotalen Schuldenzusammenfassung	203	_____		
204 übrige Aktiva (ohne Leasinggegenstände)	204	_____		
Summe	200	_____		
209 Aktivischer Unterschiedsbetrag aufgrund quotaler Kapitalzusammenfassung	209	_____		
210 Summe der Aktiva	210	_____		

Anlage 1
zur Monatsausweisverordnung

Passiva

Zusatzangaben zu Passiva

QV2

220 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (einschl. Namensschuldverschreibungen) (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	220	_____
230 Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern (einschl. Namensschuldverschreibungen)		_____
231 Spareinlagen (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	231	_____
232 andere Verbindlichkeiten	232	_____
	Summe	230 _____
240 Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf (einschl. verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen)	240	_____
250 Eigene Akzepte und Scheckwechsel im Umlauf	250	_____
260 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	260	_____
270 Rückstellungen	270	_____
280 Wertberichtigungen		_____
281 Einzelwertberichtigungen	281	_____
282 Sammelwertberichtigungen	282	_____
	Summe	280 _____
290 Sonderposten mit Rücklageanteil	290	_____
298 Genußrechtskapital	298	_____
300 Grund- oder Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben	300	_____
310 Offene Rücklagen (gemäß § 10 KWG)	310	_____
311 passiv. Unterschiedsbetrag aufgrund quotaler Kapitalzusammenfassung	311	_____
320 Sonstige Passiva		_____
321 Verpflichtungen aus Warengeschäften u. aufgenomm. Warenkrediten	321	_____
322 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschl. Saldo aus der quotalen Schuldzusammenfassung	322	_____
323 übrige Passiva	323	_____
	Summe	320 _____
330 Summe der Passiva	330	_____
340 Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf	340	_____
350 Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln	350	_____
360 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel (ohne Inkassowechsel)	360	_____
370 Geschäftsvolumen (330 bis 360)	370	_____

In Position 220 enthalten		_____
229 den Kreditnehmern nicht abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf	229	_____
In Position 232 enthalten		_____
239 Geldmarktpapiere	239	_____
zu Position 250 nachrichtlich		_____
259 eigener Bestand an eigenen Akzepten	259	_____
In Position 298 enthalten		_____
299 Genußrechtskapital, dessen Rückzahlungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann	299	_____
In Position 340 und 350 enthalten		_____
351 Außerhalb des Geltungsbereichs des KWG rediskontierte Wechsel	351	_____
390 Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel (ohne eigene Ziehungen)	390	_____
400 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	400	_____
410 Verbindlichkeiten aus Devisentermingeschäften		_____
411 Abnahmeverpflichtungen	411	_____
412 Lieferverpflichtungen	412	_____
	Abstimmsumme (229 bis 412)	902 _____
420 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gegenüber		_____
421 Kreditinstituten im Geltungsbereich des KWG	421	_____
422 Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG	422	_____
423 Geschäftspartnern außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	423	_____
	Summe	420 _____

Anmerkungen:

1) Kreditinstitute sind Unternehmen gemäß § 1 KWG sowie bei nachgeordneten Instituten gemäß §§ 1 und 10 a Abs. 2 Satz 5 KWG

2) Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4)

Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen:
 - amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag
 - amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen

3) Gegenstände, über die ein gruppenangehöriges Unternehmen als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat.

| Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern |

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Firma, Unterschrift

Datum

Sachbearbeiter

Telefon

Vodr. 10520 01.86 - 6 5 4 3 2 1

Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
(Übergeordnetes Kreditinstitut einschl. nachgeordnete Kreditinstitute innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des KWG)

Übergeordnetes Kreditinstitut: _____

Kreditinstitutsgruppe:
(gemäß § 13 a Abs. 2 KWG) _____

Kreditinstitutsgruppe									
Stand									
Ende:									

QA

Anlage 2
zur Monatsausweisverordnung

2504

Bundsgesetzblatt, Jahrgang 1985, Teil I

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Forderungen an Kreditinstitute

QA1

- Beträge in Mio DM -

Schuldner		Forderungen (gemäß QV1 060)					insgesamt (1 bis 5)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
1	2	3	4	5	6		
Kreditinstitute im Geltungsbereich des KWG	110						
Kreditinstitute außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

Schuldner		Wechselkredite	
		Wechseldiskontkredite (ohne Spalte 8)	Wechselerien zur längerfristigen Finanzierung 1)
7	8		
Kreditinstitute im Geltungsbereich des KWG	110		
Kreditinstitute außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	120		
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100		

1) AKA- und GEFI-Wechsel

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

QA 2

Gläubiger		Verbindlichkeiten 1) (ohne Bauspareinlagen)					
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			unter 1 Monat	von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber
		Sichtverbindlichkeiten		1	2	3	4
Kreditinstitute im Geltungsbereich des KWG	110						
Kreditinstitute außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	120						
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100						

Gläubiger	Verbindlichkeiten 1) (ohne Bauspareinlagen) insgesamt (1 bis 6)	in Spalte 7 sind enthalten		Bauspareinlagen 1)
		Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen	Namenschuldverschreibungen 2) (ohne i. Spalte 8 enthaltene)	
	7	8	9	10
Kreditinstitute im Geltungsbereich des KWG	110			
Kreditinstitute außerhalb des Geltungsbereichs des KWG	120			
Summe Kreditinstitute (110 + 120)	100			

1) Abstimmung mit QV2 220: Anlage QA2 Position 100/7 + 100/10

2) Ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namenschuldverschreibungen

Vodr. 10521 01.86 - 6 5 4 3 2 1

Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
(Übergeordnetes Kreditinstitut einschl. nachgeordnete Kreditinstitute innerhalb und
außerhalb des Geltungsbereichs des KWG)

Übergeordnetes Kreditinstitut: _____

Kreditinstitutsgruppe:
(gemäß § 13 a Abs. 2 KWG) _____

Kreditinstitutsgruppe									
Stand									
Ende:									

QB

Anlage 3
zur Monatsausweisverordnung

2506

Bundsgesetzblatt, Jahrgang 1985, Teil I

Forderungen an Nichtbanken

QB 1

- Beträge in Mio DM -

Schuldner		Forderungen (gemäß QV1 100)			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (1 bis 3)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber	
		1	2	3	
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG					
Bundesbahn und Bundespost	111				
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte 1)	112				
Versicherungsunternehmen	113				
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114				
Unternehmen (111 bis 114)	110				
Privatpersonen und Organisa- tionen ohne Erwerbszweck	120				
Öffentliche Haushalte	200				
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG (110 + 120 + 200)	300				
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG					
Unternehmen und Privatpersonen	410				
Öffentliche Haushalte	420				
Nichtbanken außerhalb des Gel- tungsbereichs des KWG (410 + 420)	400				
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				

QB 2

Schuldner		Wechselkredite	
		Wechseldiskontkredite (ohne Spalte 2)	Wechselserien zur längerfristigen Finanzierung 2)
		1	2
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG			
Bundesbahn und Bundespost	111		
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte 1)	112		
Versicherungsunternehmen	113		
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114		
Unternehmen (111 bis 114)	110		
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120		
Öffentliche Haushalte	200		
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG (110 + 120 + 200)	300		
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG			
Unternehmen und Privatpersonen	410		
Öffentliche Haushalte	420		
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG (410 + 420)	400		
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500		

1) Rechtlich unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften
 2) AKA- und GEFI-Wechsel

Vordr. 10522 01.86 - 6 5 4 3 2 1

Quotal zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
(Übergeordnetes Kreditinstitut einschl. nachgeordnete Kreditinstitute innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des KWG)

Übergeordnetes Kreditinstitut: _____

Kreditinstitutsgruppe:
(gemäß § 13 a Abs. 2 KWG) _____

Kreditinstitutsgruppe											
Stand											
Ende:											

QC

Anlage 4
zur Monatsausweisverordnung

2508

Bundsgesetzblatt, Jahrgang 1985, Teil I

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

QC 1

- Beträge in Mio DM -

Gläubiger		Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) (gemäß QV1 232)					
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			unter 1 Monat	von 1 Monat bis unter 3 Monaten	von 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber
			Sichtverbindlichkeiten				
		1	2	3	4	5	6
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG							
Bundesbahn und Bundespost	111						
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte *)	112						
Versicherungsunternehmen	113						
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114						
Unternehmen (111 bis 114)	110						
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120						
Öffentliche Haushalte	200						
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG (110 + 120 + 200)	300						
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG							
Unternehmen und Privatpersonen	410						
Öffentliche Haushalte	420						
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG (410 + 420)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						

QC 2

Gläubiger	Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß QV1 232) insgesamt = QCI, 1 bis 6	In Spalte 1 sind enthalten				Namensschuldverschreibungen (ohne i. vorstehenden Spalten 2 bis 4 enthaltene)
		Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist			von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis unter 4 Jahren	von 4 Jahren und darüber		
1	2	3	4	5		
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG						
Bundesbahn und Bundespost	111					
Eigen- und Regiebetriebe der öffentlichen Haushalte *)	112					
Versicherungsunternehmen	113					
Sonstige Unternehmen (ohne 111 bis 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck	120					
Öffentliche Haushalte	200					
Nichtbanken im Geltungsbereich des KWG (110 + 120 + 200)	300					
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG						
Unternehmen und Privatpersonen	410					
Öffentliche Haushalte	420					
Nichtbanken außerhalb des Geltungsbereichs des KWG (410 + 420)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					

*) Rechtlich unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften

Vordr. 10523 01.86 - 6 5 4 3 2 1

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Arbeit und den Rentendienst der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Arbeit, den Rentendienst der Deutschen Bundespost und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost und an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und gleichzeitig wie folgt gefaßt:

„(1) Die Meldebehörden haben dem Rentendienst der Deutschen Bundespost (Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Rentenabgleichsmittlung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0203, 0204,
Vornamen	0301-0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
Geschlecht	0701,
letzte Anschrift	1201-1203, 1205-1207,
Sterbetag	1901.

Die Rentenabgleichsmittlung dient der Vermeidung der unrechtmäßigen Erbringung von Geldleistungen durch Stellen, für die die Vorschriften der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung über das Rentenzahlverfahren gelten; dies gilt auch, soweit diese Stellen selbst zahlen. Sie dient ferner der Vermeidung der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie der Aktualisierung der Rentenzahldatei.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes haben die Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister folgende Daten der Mutter zu übermitteln (Geburtsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201-0203,
Vornamen	0301-0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
Anschrift	1201-1203, 1205-1207,
Monat und Jahr der Geburt des Kindes	1604.

Bei Mehrlingsgeburten sind die Daten der Mutter mehrfach entsprechend der Zahl der Geburten zu übermitteln. Dies gilt nicht für Datenübermittlungen in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 10.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder Diskette“ durch die Worte „, Diskette oder durch Datenübertragung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form. Für Datenübermittlungen nach § 4 in schriftlicher Form ist ein Vordruck nach den Mustern der Anlage 9 oder 10 zu verwenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Muster der Anlagen 9 und 10 sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt und Aufbau nichts ändert.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellen den Meldebehörden Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 9 und 10 auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.“

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „, 5 und 5 a“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Zahl „66238“ die Worte „Teil 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „, 8 und 8 a“ ersetzt.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung werden die zu übermittelnden Daten von den Meldebehörden an den jeweiligen Empfänger weitergegeben oder in derselben Zusammenstellung zum Abruf durch den jeweiligen Empfänger bereitgehalten. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

7. Anlage 1 erhält die aus Anlage A zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

8. Nach Anlage 5 wird Anlage B zu dieser Verordnung als Anlage 5 a eingefügt.

9. Nach Anlage 8 werden Anlagen C, D und E zu dieser Verordnung als Anlagen 8 a, 9 und 10 angefügt.

Artikel 2

Die Verpflichtung der Meldebehörden zur unverzüglichen Übermittlung nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c besteht nur für Geburten nach dem 30. November 1985.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage A**Anlage 1** (der 2. BMeldDÜV)**DIN-Normen nach den §§ 6 bis 8**

	DIN-Norm	Bezeichnung	Ausgabe
1.	66 011 Teil 1	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften	Mai 1983
2.	66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	Dezember 1977
3.	66 282	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm	Juli 1982
4.	66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Mai 1979
5.	66 003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Juni 1974
6.	66 004 Teil 3	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	Januar 1983
7.	66 004 Teil 5	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Diskette	August 1981
8.	66 237 Teil 1	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Mechanische Eigenschaften	Januar 1985
9.	66 237 Teil 2	Informationsverarbeitung; Ein- oder zweiseitig verwendbare Diskette 200; Elektromagnetische Eigenschaften bei 13 262 Flußwechsel/rad, Wechseltaktschrift oder Modifizierte Wechseltaktschrift	Januar 1985
10.	66 238 Teil 1	Informationsverarbeitung; Aufzeichnungsverfahren und Formatierung für Diskette 200; Wechseltaktschrift bei 13 262 Flußwechsel/rad, einseitig verwendbar	Januar 1985
11.	66 239	Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten für den Datenaustausch	Oktober 1984

Anlage B**Anlage 5 a** (der 2. BMeldDÜV)
Seite 1**Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten
an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 4 Abs. 2**

Kennsätze auf dem Magnetband	<p>DIN 66 029, Kennsatzstufe 3 Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt <p>HDR 1/EOF 1/EOV 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 5 – 12: EMBHGBDT St. 13 – 21: Leerzeichen 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen <p>HDR 2/EOF 2/EOV 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: variabel (D) 2. Blocklänge: 1824 3. Satzlänge: 608 4. Pufferverschiebung: 00
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage B

Anlage 5 a (der 2. BMeldDÜV)

Seite 2

	Dateibesreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger	Dateiname EMBHGBDT	
Dateiinhalte Geburtsmitteilungen	Dateiart *)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 608 Bytes	Blocklänge 1824 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern. 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten) und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Geburtsmitteilung	GB 1 GB 2	608 608	Dateiführungssatz Geburtsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

Anlage 5 a (der 2. BMeldDÜV)
Seite 3

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 1

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	2	a	Inhalt: GB 1
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5		Reserve	132	608	477	a	Leerzeichen

Anlage 5 a (der 2. BMeldDÜV)
 Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: GB 2
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	233	277	45	a	
9	0203	Familiennamen vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	511	522	12	n	
16	1202	Anschrift – Postleitzahl –	523	526	4	n	
17	1203	Anschrift – Wohnort –	527	552	26	a	
18	1205	Anschrift – Straße –	553	577	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 5 a (der 2. BMeldDÜV)

Seite 5

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
19	1206	Anschrift – Hausnummer –	578	581	4	n	Hausnummer linksbündig. Ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
20	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	582	602	21	a	
21	1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	603	608	6	n	Anzugeben ist der Monat und das Jahr der Geburt des Kindes: MMJJJJ

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage C

Anlage 8 a (der 2. BMeldDÜV)
Seite 1

**Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten
an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 4 Abs. 2**

Kennsätze auf der Diskette	<p>DIN 66 239, Basis-Stufe Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers 2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt 4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen 5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen oder 01 <p>HDR 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 6 – 13: EMBHGBDT St. 14 – 22: Leerzeichen 2. Blocklänge: 00128 3. Satzformat: Leerzeichen oder F 4. Austauschkenneichen: Leerzeichen 5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen 6. Schreibschutz: Leerzeichen 7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe 8. Dateifolgekennzeichen: Leerzeichen 9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen 10. Satzlänge: Leerzeichen 11. Satzmerkmal: Leerzeichen 12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S 13. Verfallsdatum: Leerzeichen 14. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht zugelassen (Ersatz durch Folgesektor unzulässig).

Dateibeschreibung		Stand 20. Dezember 1985
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger		Dateiname EMBHGBDT
Dateiinhalt Geburtsmitteilungen		Dateiart *)
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *)	Zahl *) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
---	---------------------	-------------------------------	---

Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette.
2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2:
Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten) und nach DIN 66 004 Teil 5 darzustellen.

Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Geburtsmitteilung	GB 3 GB 4	128 128	Dateiführungssatz Geburtsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

Anlage 8 a (der 2. BMeldDÜV)

Seite 3

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 3

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	128	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift – Straße 3. Anschrift – Hausnummer 4. Anschrift – Postleitzahl 5. Anschrift – Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit „0001“.
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	Teilsätze						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze.
1		Teilsatz 1					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2	0101	Familiennamen	5	49	45	a	
1.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
2		Teilsatz 2					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
3		Teilsatz 3					
3.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0103
3.2	0103	Ehename	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage 8 a (der 2. BMeldDVÜ)

Seite 5

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
4		Teilsatz 4					
4.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0104
4.2	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5		Teilsatz 5					
5.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
5.2	0201	Geburtsnamen	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6		Teilsatz 6					
6.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0202
6.2	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7		Teilsatz 7					
7.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
7.2	0203	Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
7.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
8		Teilsatz 8					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
8.2	0301	Vornamen	5	62	58	a	
9		Teilsatz 9					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
9.2	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
9.3		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand 20. Dezember 1985
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4		Reserve	53	62	10	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift – Gemeindegeschlüssel –	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift – Postleitzahl –	17	20	4	n	
12.4	1203	Anschrift – Wohnort –	21	46	26	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift – Straße –	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift – Hausnummer –	30	33	4	n	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1604
14.2	1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	5	10	6	n	MMJJJJ
14.3		Reserve	11	62	52	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben.

Anlage D**Anlage 9 (der 2. BMeldDÜV)**

Stadt – Markt – Gemeinde – Verwaltungsgemeinschaft	PLZ, Ort, Datum
Nr./Az. (Bitte stets angeben!)	Sachbearbeiter Zimmer-Nr.
	Telefon Durchwahl
Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig Postfach 91 18 3000 Hannover 1	

Mitteilung eines Sterbefalls an den Rentendienst der Deutschen Bundespost nach § 4 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV

Blatt-Nr. DSMeld	Bezeichnung	DE-Nr. DBP	Inhalt			
0101	Familiennamen	02				
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	03				
0103	Ehename	04				
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	05				
0201	Geburtsnamen	06				
0203	Familiennamen vor Änderung	07				
0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	08				
0301	Vornamen	09				
0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	10				
0303	Vornamen vor Änderung	11				
0601	Tag der Geburt	12	Tag	Monat	Jahr	
0602	Geburtsort	13				
0701	Geschlecht M/W	14	<input type="checkbox"/>			
1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	15	linksbündig eintragen			
1202	Anschrift – Postleitzahl –	16				
1203	Anschrift – Wohnort –	17				
1205	Anschrift – Straße –	18				
1206	Anschrift – Hausnummer –	19	linksbündig eintragen			
1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	20				
1901	Sterbetag	21	Tag	Monat	Jahr	

Im Auftrag:

(Dienstsiegel)

Anlage E

Anlage 10 (der 2. BMeldDÜV)

Datenstelle der Rentenversicherungsträger

Hinweis:

Alle Daten
beziehen sich ausnahmslos
auf die Mutter

Mitteilung einer Geburt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 4 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV

Blatt-Nr. DSMeld	Bezeichnung	DE-Nr. DSRV	Inhalt			
0101	Familiennamen	01				
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	02				
0103	Ehename	03				
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	04				
0201	Geburtsnamen	05				
0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	06				
0203	Familiennamen vor Änderung	07				
0301	Vornamen	08				
0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	09				
0303	Vornamen vor Änderung	10				
0601	Tag der Geburt	11	Tag	Monat	Jahr	
0602	Geburtsort	12				
1201	Anschrift – Gemeindeschlüssel –	13				linksbündig eintragen
1202	Anschrift – Postleitzahl –	14				
1203	Anschrift – Wohnort –	15				
1205	Anschrift – Straße –	16				
1206	Anschrift – Hausnummer –	17				linksbündig eintragen
1207	Anschrift – Adressierungszusätze –	18				
1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	19	Monat	Jahr		
–	Anzahl der Kinder (bei Mehrlingsgeburten ist nur 1 Meldung unter Angabe der Anzahl der Kinder zu erstatten)	20	<input type="checkbox"/>			

Ort, Datum

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Körnung von Ebern
Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Verordnung über die Körnung von Ebern vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1483), die durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Aussetzung statistischer Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985
nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken
auf dem Gebiet der Sozialhilfe,
der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe**

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Jahre 1985 werden folgende nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) angeordneten Erhebungen ausgesetzt:

1. die Erhebung des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen nach § 4 Nr. 4,
2. die Erhebung der von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit nach § 4 Nr. 5,
3. die Erhebung der in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß nach § 4 Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 10 § 1 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,80 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 6, § 3 a Abs. 4 und § 6 a Abs. 1 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082) wird jeweils das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „31. Juli 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth